

22/SN-266/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4750

Bregenz, am 23.9.1986

An das  
Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz  
  
Himmelpfortgasse 9  
1015 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	<u>37</u> -GEA 1986
Datum:	1. OKT. 1986
Verteilt	1.10.86 <i>je</i>

*Dr. Müller*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-  
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird,  
Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 14. Juli 1986, GZ. 23 0102/2-II/3/86

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-  
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des Grundbetrages der Familienbeihilfe sowie des Zuschlages für erheblich behinderte Kinder muß als unzureichend bezeichnet werden. Der Grundbetrag der Familienbeihilfe wurde zuletzt am 1.1.1985 um S 100,-- erhöht. Die Steigerung der Lebenshaltungskosten wurde zum damaligen Zeitpunkt lediglich zur Hälfte berücksichtigt. Mit der nunmehrigen Anhebung werden daher nur die Teuerungen der Lebenshaltung bis zum 1.1.1985, nicht aber die seither erfolgten, abgegolten. Der Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Familienlasten und den Beihilfen wird somit weiterhin wachsen. Dies gilt insbesondere für Familien mit mehreren Kindern.

Die Vorarlberger Landesregierung hat bereits in ihren früheren Stellungnahmen zu Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 darauf hingewiesen, daß diese Entwicklung einer unzureichenden Erhöhung der Familienbeihilfen offensichtlich in einem engen Zusammenhang mit den in der Vergangenheit erfolgten und immer noch erfolgenden Umschichtungen von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds auf andere Rechtsträger steht. Es muß neuerlich festgestellt werden, daß beispielsweise das Heranziehen von

Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds für die Mitfinanzierung der Geburtenbeihilfe, der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen, des Karenzurlaubs-  
geldes, des Wochengeldes und der Schülerunfallversicherung eine Subven-  
tionierung der Träger der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung  
und der Unfallversicherung bedeutet, in deren Aufgabenbereich die Finanzie-  
rung der angeführten Leistungen fallen müßte.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins  
L a n d e s r a t

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.B.d.A.

*Kunig*